

Stadtverwaltung Michelstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: VL-256/2026
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Sachbearbeitung: Stephanie Edelmann
Verfasser/in: Edelmann, Stephanie
Kostenstelle:
Status: öffentlich

eingereicht am: 12.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.08.2026	
Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss	26.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2026	

Betreff:

Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Zeller Straße Nord“: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zeller Straße Nord“ entsprechend der Vorschläge (s. Abwägungstabelle im Anhang).

Der Magistrat wird beauftragt, die nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB Beteiligten, welche Einwendungen zum Inhalt des Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu unterrichten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zeller Straße Nord“ in der im Anhang vorliegenden Fassung als Satzung gem. §10 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt hat in Ihrer Sitzung vom 09.06.2026 den Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zeller Straße Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen und den Planentwurfsunterlagen der Bebauungsplanänderung gebilligt.

In der Zeit vom 20.06.2026 bis zum 20.07.2026 wurde die Planung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und im selben Zeitraum öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 19.06.2027 bis 23.07.2026 nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen zur Planung ein. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange und Behörden gingen lediglich zwei Stellungnahmen mit Hinweisen ein, aufgrund derer sich geringfügige Änderungen an den Planunterlagen ergeben. Die erfolgten Anpassungen bedürfen keiner erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB. Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet, die in der Abwägungstabelle im Anhang zum Beschluss vorliegen. Es wird empfohlen, den Abwägungsvorschlägen in Form der Anlage zuzustimmen.

Aufgrund des Hinweises der Unteren Bauaufsicht des Odenwaldkreises, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 36 „Zeller Straße Nord“ mit Rechtskraft vom 26.03.1999 bereits um die erste

Änderung zum ursprünglichen Bebauungsplan handelt wurde die Nummerierung der Bebauungsplanänderung entsprechend angepasst.

Es wird empfohlen, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Zeller Straße Nord“ in Form der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung zuzustimmen und diese als Satzung gem. §10 BauGB zu beschließen.

Personalressourcen:

Stadtbauamt - Stadtplanung

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

- 1 Abwägungstabelle Stellungnahmen.pdf
- 2 Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- 3 Begründung